

# TURN- und SPORTVEREIN ETELSEN e.V. von 1921

> Abteilung TENNIS <



## ABTEILUNGSORDNUNG

Seite 1

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des Hauptvereins, Turn- und Sportverein Etelsen e.V. von 1921 und führt den gleichen Namen mit dem Zusatz „Tennisabteilung“.
- b) Die Tennisabteilung unterliegt der Satzung des Hauptvereins.

### § 2 Mitgliedschaft in der Tennisabteilung

Mitglied in der Tennisabteilung wird, wer Mitglied des Hauptvereins ist und die Aufnahme in die Tennisabteilung schriftlich beantragt. Die Bestätigung der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung durch deren Abteilungsvorstand erfolgt durch Aushändigung des Schlüssels für die Tennisanlage gegen Zahlung einer Kautions in Höhe von EUR 25,00.

### § 3 Organe der Tennisabteilung

Organe der Tennisabteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus:

1. dem Abteilungsleiter
2. seinem Stellvertreter
3. dem Sportwart
4. seinem Stellvertreter
5. dem Schrift- und Pressewart
6. dem Jugendwart
7. seinem Stellvertreter
8. dem Festausschuss
9. dem Instandsetzungswart

Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung bzw. den Verein ausschließlich in Dingen des Tennissports. Sie ist dem Vereinsvorstand darüber Rechenschaft schuldig. Der Abteilungsleiter ist außerdem Mitglied des erweiterten Vorstandes gemäß § 10 und § 13 der Vereinssatzung.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

### § 4 Sitzungen der Abteilungsleitung

Die Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter einberufen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Seite 1 / 2

## ABTEILUNGSORDNUNG

Seite 2

### § 5 Abteilungsversammlung

Der Abteilungsleiter beruft alljährlich (vor der Generalversammlung des Hauptvereins) eine Abteilungsversammlung ein, zu welcher die Mitglieder der Abteilung spätestens 3 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Für die Durchführung der Abteilungsversammlung gilt analog § 11 der Satzung des Hauptvereins. Der Abteilungsversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Abteilungsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beratung und Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Jahresbericht der Abteilungsleitung, Vorstellung des Kosten- u. Investitionsplanes für das neue Geschäftsjahr
- b) Neuwahlen der Abteilungsleitung
- c) Änderung der Abteilungsordnung der Tennisabteilung
- d) vorliegende Anträge
- e) Verschiedenes

Das älteste Mitglied aus der Versammlung führt den Vorsitz während der Neuwahl des Abteilungsleiters. Der Abteilungsleiter kann jederzeit eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Er hat unverzüglich eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn dies 25 % der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

### § 6 Arbeitsdienst

Die Arbeitsdienstordnung des TSV Etelsen e.V. vom 26.01.2006 hat auch für alle Mitglieder der Abteilung Tennis Gültigkeit.

### § 7 Änderungen der Abteilungsordnung der Tennisabteilung

Die Abteilungsordnung der Tennisabteilung kann durch Beschlussfassung der Abteilungsversammlung geändert werden, wenn die Änderung ausschließlich Belange des Tennissports betrifft und der Vereinssatzung nicht widerspricht.

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Abteilungsordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Abteilungsmitglieder notwendig.

### § 8 Kündigung

Der Austritt aus der Tennisabteilung ist jederzeit möglich. Gegen Rückgabe des Schlüssels für die Tennisanlage erfolgt die Auszahlung der geleisteten Kautions.

### TSV Etelsen e. V.

Abteilung Tennis - Die Abteilungsversammlung

01. April 2018